

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das  
Begnadigungsgesuch der Frau Rosa Bubendorf, geb.  
Christ, in Schönenbuch, Kanton Baselland.

(Vom 17. Mai 1901.)

---

Tit.

Frau Bubendorf hat, wie sie selbst zugiebt, am 12. Dezember 1900 versucht, durch den zehnjährigen, in ihrer Haushaltung lebenden Knaben Johann Baptist Fischer aus Leinen, Elsaß, zwei Schachteln Zündhölzchen mit gelbem Phosphor im Gewichte von 0,4 kg. sich bringen zu lassen. Objektiv liegt in dieser Handlung eine Übertretung des Art. 4 des Bundesgesetzes über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898, und die im Polizeiverfahren von Frau Bubendorf gemachte Angabe, daß sie den Knaben angewiesen habe, die Ware „auf allfällige Anhaltung“ zu verzollen, ist nicht nur an sich unglaubwürdig, sondern wird durch die im Rapporte des arretierenden Zolleinnehmers enthaltene Darstellung über den Versteck der Zündhölzchen unter Äpfeln im Schulsack des Knaben und über das versuchte Ab-  
leugnen des letztern geradezu widerlegt.

Das Bezirksgericht Arlesheim hat die Frau Bubendorf durch Urteil vom 19. März 1901 zu dem gesetzlichen Minimum von Fr. 100 Geldbuße verurteilt mit der Bestimmung, daß die Buße im Falle der Nichtbezahlung in zwanzig Tage Gefängnis umgewandelt werde. Die Verurteilte und ihr Ehemann stellen nun das Gesuch, daß diese Strafe ihr in Gnaden erlassen werden

möge unter Hinweis auf die ärmlichen Verhältnisse der Familie und mit der Behauptung, sie habe von dem gesetzlichen Verbote der Einfuhr derartiger Zündhölzchen keine Kenntniss gehabt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat Schönenbuch zur Genehmigung empfohlen.

Es ist zwar nicht glaubhaft, daß Frau Bubendorf sich der Unzulässigkeit des Bezuges der Zündhölzchen nicht bewußt gewesen sei, denn sonst hätte der Knabe Fischer nicht nötig gehabt, die Schachteln zu verstecken und unwahrerweise vorzugeben, er habe nur Äpfel in seinem Schulsack. Auf der andern Seite aber erscheint das gesetzliche Strafminimum von Fr. 100 für Fälle der vorliegenden, geringfügigen Art entschieden zu hoch, weshalb es sich rechtfertigt, dem Gesuche durch angemessene Reduktion der Buße zu entsprechen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

**Antrag:**

Es sei die vom Bezirksgerichte Arlesheim über Frau Bubendorf verhängte Geldbuße im Wege der Begnadigung auf Fr. 10 herabzusetzen, im Falle der Nichtbezahlung in zwei Tage Gefängnis umzuwandeln.

Bern, den 17. Mai 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Brenner.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

**Ringier.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Begnadigungsgesuch der Frau Rosa Bubendorf, geb. Christ, in Schönenbuch, Kanton Baselland. (Vom 17. Mai 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1901
Date	
Data	
Seite	422-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 633

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.